

## Eine kurze Erläuterung

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulG dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern von den Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 30 Abs. 1 Satz 1 SchulG führt danach abschließend auf, welche personenbezogenen Daten dies sind. Wenn die Schule dort aufgeführte personenbezogene Daten wie z. B. Namen und Adressdaten zur Aufgabenerfüllung erheben möchte, haben die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler diese Daten gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Angaben zu machen, wenn diese Daten in der Aufzählung enthalten sind.

Wenn die Schule **systematisch** Lichtbilder für Verwaltungszwecke verarbeiten möchte, um diese z. B. im Schulverwaltungsprogramm zu speichern oder den Lehrkräften als Gedächtnisstütze zusätzlich zu den Klassenlisten zur Verfügung zu stellen, ist dies nicht ausgeschlossen.

Durch die Formulierung in § 30 Abs. 1 SchulG („dürfen ....verarbeitet werden...“) ist es der Schule ausdrücklich erlaubt, weitere für Schulverwaltungszwecke erforderliche personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Da das Lichtbild nicht (mehr) in der Aufzählung enthalten ist, ist hierfür jedoch eine Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Die Möglichkeit, Lichtbilder für die tägliche Arbeit verwenden zu dürfen, ist zwar nicht neu, wird aber in vielen Schulen noch nicht systematisch genutzt. Deshalb fehlt es an praktischen Erfahrungen im datenschutzkonformen Umgang mit den Lichtbildern. Das ULD hat deshalb als Hilfestellung für Sie **Ausführungshinweise** und ein Vordruckmuster erstellt.

Da wir die organisatorischen Abläufe in Ihrer Schule nicht genau kennen, haben wir im Muster der **Dienstanweisung** Alternativen in eckigen Klammern dargestellt. Es bleibt Ihnen überlassen, in welcher Weise Sie die Erhebung und Weiterverarbeitung der Lichtbilder festlegen. Mit der Dienstanweisung können Sie diesen Aspekt der Datenverarbeitung Ihrer Schulverwaltung gestalten und verbindlich festlegen.

Wir empfehlen Ihnen, die Einwilligungserklärung mit dem vom Bildungsministerium herausgegebenen und mit uns abgestimmten Muster eines Schüleraufnahmebogens zu verbinden. In diesem Fall haben Sie gleichzeitig die Informationspflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllt, da die Texte bereits im Muster enthalten sind.